



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Kultur und Medien

### **Förderrichtlinie für Produktionen der Hamburger Privattheater**

#### **1. Zielsetzung, Verwendungszweck und Anwendungsbereich**

Die Behörde für Kultur und Medien der Freien und Hansestadt Hamburg fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel private Theater, die eine feste Spielstätte in Hamburg haben, um ihnen die Möglichkeit zu geben, Theaterproduktionen zu erarbeiten, die

- eine künstlerisch wertvolle Alternative und Ergänzung des Kulturangebots der Stadt darstellen,
- gesellschaftliche Entwicklungen reflektieren und
- wegen ihrer Besonderheit innerhalb des Spielplans ohne finanzielle Unterstützung nur schwer zu realisieren sind.

Zielsetzung der Förderung für Theaterprojekte ist es, zusätzliche Akzente zum bestehenden Theaterangebot in Hamburg zu setzen und das Angebot qualitativ zu bereichern. Die Priorität liegt in der Förderung des innovativen Theaterschaffens, das in seinem breiten Spektrum und seinen vielfältigen Erscheinungsformen eine wesentliche Ergänzung zum bisherigen Angebot der Privattheater darstellt. Gefördert werden sollen qualitativ herausragende Projekte, die verschiedene Kunstsparten kombinieren, neue Formensprachen ausprobieren und herkömmliche Sichtweisen aufbrechen. Dabei sind Grenzüberschreitungen und Verbindungen zwischen mehreren künstlerischen Gattungen ebenso denkbar wie die theatralische Aneignung neuer literarischer Ausdrucksformen oder die Entwicklung eigener Texte. Weitere Kriterien sind die Auswahl eines interessanten Stoffes oder neuen Stückes, die Originalität der Inszenierung oder die Förderung des Nachwuchses.

Die Förderung bezuschusst die künstlerischen Kosten von Produktion und Vorstellungen.

Diese Förderrichtlinie erfasst die Förderung von Produktionen der Privattheater. Projekte von freien Theaterproduzentinnen und -produzenten ohne feste Spielstätte fallen nicht unter diese Förderrichtlinie.

#### **2. Rechtsgrundlage**

Die Zuwendung wird nach §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung und dieser Richtlinie gewährt. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

#### **3. Art der Zuwendung**

Mit einer Produktionsförderung soll eine Theaterproduktion bis zur Premiere sowie 6 weitere Aufführungen bezuschusst werden.

#### **4. Antragsvoraussetzung**

Antragsberechtigt sind alle privaten Theater mit eigener Spielstätte in Hamburg, die nicht im Rahmen der 4-jährigen institutionellen Förderung bezuschusst werden. In der Antragstellung muss dargelegt werden, dass die unter Abschnitt 1 aufgeführten Zielsetzungen verfolgt werden und ferner dass

- die Produktion sich im vorgesehenen Produktionsrahmen bei entsprechender Qualität kommerziell nicht selbst tragen kann,
- die Premiere in Hamburg stattfindet und mindestens 6 weitere Aufführungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten nach der Premiere in Hamburg zu sehen sind,
- die Produktion innerhalb der auf die Bewerbung folgenden Spielzeit durchgeführt wird,
- die Produktion in der geplanten Form noch nicht zur Aufführung gelangt ist,
- die Produktion in dieser Form noch nicht zuvor für eine Förderung im Rahmen dieses Verfahrens eingereicht wurde.

Zuwendungen werden nur solchen Empfängern bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen.

#### **5. Finanzierungsart**

Zuwendungen werden grundsätzlich

- als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung gewährt und
- zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt.

#### **6. Umfang und Höhe der Zuwendung**

Umfang und Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Empfehlung der Fachjury und der Entscheidung der Behörde für Kultur und Medien (Abschnitt 7). Die Höchstfördersumme beträgt 50.000,- EUR.

Bei der Förderung sind die Kosten vor der Premiere für Personal und Sachmittel einschließlich Werbematerial bezuschussungsfähig sowie die Ausgaben und Einnahmen, die durch die Premiere und die 6 weiteren Vorstellungen verursacht bzw. erzielt werden in dem angegebenen Umfang.

Grundsätzlich sind Kosten des laufenden Theaterbetriebes sowie Investitionen und Anschaffungen nicht zuwendungsfähig. Hiervon ausgenommen sind allein Anschaffungen für Kostüme und Bühnenbild.

Von den nicht institutionell geförderten Theatern werden die gegenüber der Kalkulation (Bestandteil des Bewilligungsbescheides) hinaus erzielten Erlöse aus dem Kartenverkauf nicht zurückgefordert und können zur Deckung der übrigen Aufwendungen, die nicht Bestandteil dieser Projektförderung sind, sowie zur Deckung der Grundkosten des Theaterbetriebs verwandt werden.

Voraussetzung für die Förderung ist die Erbringung eines angemessenen Eigenanteils durch den Zuwendungsempfänger von ca. 25% der Gesamtkosten. Zugleich muss die Gesamtfinanzierung des Projekts, d.h. die Finanzierung des nicht durch die beantragte Zuwendung gedeckten Teils durch Eigen- oder Drittmittel, gewährleistet sein.

Als Eigenmittel kommen grundsätzlich nur Geldleistungen in Betracht. Geldwerte (nicht-monetäre) Eigenleistungen können im Einzelfall bei Produktionsförderungen als Eigenleistungen

eingbracht werden. Diese Leistungen sind außerhalb der Positionen des Finanzierungsplanes konkret zu beschreiben und wertmäßig zu benennen.

## **7. Verfahren**

### **7.1. Antragsverfahren**

Die Behörde für Kultur und Medien vergibt die Fördergelder einmal pro Spielzeit. Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Antragstermin ist der 31. Januar eines Jahres für die am 01. August des folgenden Jahres beginnende Spielzeit.

Der Antrag ist zu richten an die

Behörde für Kultur und Medien Hamburg  
- Stichwort: Projektförderung Privattheater -  
Hohe Bleichen 22  
20354 Hamburg.

Mit dem Vorhaben darf vor Antragstellung noch nicht begonnen worden sein, eine nachträgliche Förderung für ein bereits produziertes Projekt ist ausgeschlossen.

Der Antrag muss neben einem vollständig ausgefüllten Antragsformular insbesondere die folgenden Angaben enthalten:

- die Einordnung des Projektes in einen Bereich (Sprech-, Tanz-, Musiktheater),
- Darstellung von Inhalt, künstlerischem und konzeptionellem Ansatz sowie Besonderheit des Projektes,
- Auflistung der Mitwirkenden,
- einen realistischen Finanzierungsplan, der alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben (Personalkosten, Sachmittel, Werbemittel, keine Bewirtungskosten) und Einnahmen berücksichtigt; dazu gehören auch die einzusetzenden angemessenen Eigenmittel und Drittmittel (z.B. Sponsorengelder); die Bereitschaft von Koproduzenten und/oder Sponsoren, das Projekt zu unterstützen, muss belegt sein, bevor die Behörde für Kultur und Medien die Förderung vergeben kann,
- eine Angabe, auf welcher Grundlage die Vorstellungseinnahmen kalkuliert wurden,
- die Angabe, wann das Projekt durchgeführt werden soll,
- eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist.

Der Antrag ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen und so zu gestalten, dass das Abheften in Aktenordnern möglich ist. Die Antragsunterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgesandt, eingereichte CDs, DVDs oder Fotos können in der Behörde für Kultur und Medien einen Monat nach Entscheidung abgeholt werden. Eine Haftung wird nicht übernommen.

Da eine Bezuschussung durch die Behörde für Kultur und Medien aus haushaltsrechtlichen Gründen nur dann erfolgen darf, wenn ein Projekt nicht aus Eigenmitteln des jeweiligen Theaters realisiert werden kann, kann die Behörde für Kultur und Medien von den nicht laufend geförderten Privattheatern, die einen Antrag auf Projektförderung gestellt haben, Einsicht in die Jahresabschlüsse der letzten beiden Geschäftsjahre verlangen.

Für den Einsendeschluss ist der Poststempel maßgeblich. Die verspätete Einsendung oder die Unvollständigkeit der Antragsunterlagen bei Antragsabschluss führt zur Zurückweisung des Antrags aus formalen Gründen.

## 7.2 Beteiligung einer Jury am Auswahlverfahren

Die Behörde für Kultur und Medien bedient sich bei der Auswahl der zu fördernden Projekte grundsätzlich der Fachkompetenz einer Jury. Diese gibt ihre Förderempfehlung nach Maßgabe dieser Richtlinie unabhängig ab und unterliegt keinen Weisungen der Behörde für Kultur und Medien. Die Höhe der Zuwendung bis zu der Maximalfördersumme wird ebenfalls von der Jury vorgeschlagen.

Die Jury wird jährlich von der Behörde für Kultur und Medien bestellt und besteht in der Regel aus drei Mitgliedern. Die Wiederbestellung ist möglich. Sie setzt sich aus Sachverständigen zusammen, die mit der Hamburger Theaterszene vertraut sind und die notwendige fachliche Kompetenz besitzen. Die Mitglieder der Jury dürfen keinem Hamburger Privattheater persönlich verbunden sein.

Über die Förderempfehlung befindet die Jury mit einfacher Mehrheit. Beschlussfähigkeit besteht, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Ein Vertreter der Behörde für Kultur und Medien nimmt an den Sitzungen der Jury ohne Stimmrecht teil.

Die Mitglieder der Jury sind während und nach dem Auswahlverfahren zur Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte über das Auswahlverfahren erteilt nur die Behörde für Kultur und Medien.

Die Jury berücksichtigt bei Ihren Förderempfehlungen insbesondere folgende inhaltliche Kriterien:

- künstlerische Qualität des geplanten Projekts,
- Originalität und Gehalt des Stoffes, (u.a. vernachlässigte Themen, Autoren und Komponisten, Ur- und Erstaufführungen, Neubearbeitungen, selten gespielte Werke etc.),
- Originalität und Qualität der Bearbeitung in Bezug auf Text, Musik, Dramaturgie, Regie, Bühnenbild, Puppen oder Figuren, Einsatz von Medien,
- neue künstlerische Ausdrucksformen und spartenübergreifende Konzepte
- künstlerische Qualität der bisher gezeigten Produktionen
- Qualifikation der Mitwirkenden
- ggf. Zusätzlicher Aufwand für große Produktionen,
- ggf. Aspekte der Nachwuchsförderung.

Damit alle privaten Bühnen gleichermaßen eine Chance auf Förderung haben, sollen bei der Auswahlentscheidung möglichst die zum Teil sehr unterschiedlichen Profile der Theater Berücksichtigung finden und eine Streuung auf alle Bereiche der Hamburger Theaterlandschaft angestrebt werden. Mit der Förderung können auch Co-Produktionen realisiert werden.

## 7.3 Bewilligungsverfahren

Über den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung entscheidet die Behörde für Kultur und Medien grundsätzlich auf der Grundlage der Voten der Jury nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bleibt die Jury mit ihrer Förderempfehlung unterhalb der beantragten Zuwendungshöhe, ist der ursprünglich eingereichte Finanzierungsplan vor Bewilligung der Zuwendung auf der Basis des in Aussicht gestellten Förderbetrages durch den Antragsteller zu aktualisieren. Zugleich ist zu erklären, dass das beschriebene Projekt auch mit der gegenüber dem Antrag reduzierten Zuwendung durchgeführt wird.

Die Bewilligung einer Zuwendung erfolgt zweckgebunden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. Die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

#### **7.4 Auszahlungsverfahren**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt bei Bedarf auf schriftliche Abforderung im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen. Einzelheiten regelt der Zuwendungsbescheid.

#### **7.5 Verwendungsnachweis und Erfolgskontrolle**

Spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens ist ein Verwendungsnachweis bestehend aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem ausführlichen Sachbericht vorzulegen. Mit dem Zuwendungsbescheid kann auch eine kürzere Frist festgesetzt werden.

Der Sachbericht soll unter anderem Aufschluss geben über den Projektverlauf, die Anzahl der Aufführungen in Hamburg und ggf. überregional, die Anzahl der Besucher der geförderten Produktion sowie die Zuschauer- und Presseresonanz.

Die Behörde für Kultur und Medien kann verlangen, dass neben dem Nachweis über die Erfüllung des Zuwendungszwecks zusätzliche Informationen für eine Erfolgsmessung und –bewertung vorgelegt werden. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

#### **7.6 Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) und das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

### **8. Geltung**

Die Richtlinie tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.  
Geändert mit Wirkung vom 09.12.2010

Hamburg, den 09.12.2010

Senator Reinhard Stuth